

(2) Im Abschnitt III der Anlage zur Telexordnung wird folgende Angabe

„Preisordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes)“

ersetzt durch

„Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) - (GBl. II S. 211), Preisliste 8“.

(3) Im Abschnitt IV der Anlage zur Telexordnung wird Nr. 4 mit allen Angaben aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Zusatzgebühr für die Benutzung einer öffentlichen Telexstelle

	%	
4	für die erste halbe Stunde	5,— M
5	für jede weitere angefangene Viertelstunde	2,50 M

Die Gebühren nach Nr. 4 und 5 werden auch erhoben, wenn in der öffentlichen Telexstelle von Kräften der Deutschen Post ein Lochstreifen für den Benutzer hergestellt wird. Werden die Fernschreiben oder Lochstreifen vom Benutzer selbst übermittelt bzw. hergestellt, ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.

(4) Abschnitt V der Anlage zur Telexordnung wird mit allen Angaben aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

V. Rundschreibgebühren

Nr.	Gegenstand	M
1	Schaltgebühr je angeschalteten Teilnehmer	0,80
	Schreibgebühr je angeschalteten Teilnehmer	
2	des eigenen Bezirkes, je Minute	0,10
3	eines anderen Bezirkes, je Minute	0,60

Die Schreibgebühr nach Nr. 3 ermäßigt sich werktags von 18 bis 6 Uhr, sonnabends, sonntags und feiertags ganztägig auf 0,20 M.

(5) Im Abschnitt VII der Anlage zur Telexordnung werden die nachgenannten Positionen durch folgende Fassung ersetzt:

Nr.		M
1	Gebühr für die Ausbildung von Telexkräften des Teilnehmers	
1.1.	Lehrgangsausbildung (Neuausbildung), Dauer etwa 200 Stunden, je Lehrgangsteilnehmer »	330,-
1.2.	Ausbildung von Stenophonotypisten bei mindestens 10 Teilnehmern, je Stunde und Teilnehmer an der Ausbildung	1,50
1.3.	Einzelausbildung, je Stunde	5,-
4 *■	Fernschaltgerät	
4.1.	ohne Lokalzusatz	4,50
4.2.	mit Lokalzusatz	10,-

Nr.		M
20	Fernschaltgerät	
20.1.	ohne Lokalzusatz	0,45
20.2.	mit Lokalzusatz	1,-

(6) Im Abschnitt VII der Anlage zur Telexordnung werden

— Nr. 5 und 10 ersatzlos aufgehoben

— als Nr. 23 nachgetragen:

Auskunftsgebühr für jeden verlangten Teilnehmer	0,75 M
---	--------

Die Gebühr nach Nr. 23 wird nicht erhoben, wenn der verlangte Teilnehmer im Verzeichnis der Telexteilnehmer noch nicht eingetragen ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1970

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

**Anordnung Nr. Pr. 47
über die Industriepreisreglung für Erzeugnisse
aus Aluminium und Aluminium-Legierungen**

vom 16. Februar 1970

Auf Grund des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog — Stand 30. September 1967.

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog (EI-Nr.)	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe
1 2	
122 33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen
außer 122 33 50 0	Lithium
122 33 60 0	Beryllium
122 33 70 0	Titan
122 33 90 0	Sonstige Leichtmetalle und deren Legierungen
122 53 00 0	Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen